



Potsdam, 4. Juni 2021



Erlass

zur Verwaltungsvereinbarung über das Verfahren zur Gewährung einer Bachenprämie für erlegtes weibliches Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 zur Reduzierung der Schwarzwildbestände und der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Land Brandenburg

1 Zweck und Ziel der Auszahlung

Nach Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest 2014 in den baltischen Staaten und Polen breitet sich die Tierseuche kontinuierlich weiter nach Westen in der Europäischen Union aus. Sprunghafte Infektionen traten 2017 in der Tschechischen Republik und 2018 in Belgien auf. In Deutschland wurde der Ausbruch der ASP am 10. September 2020 im Landkreis-Spree-Neiße erstmalig amtlich festgestellt.

Aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, zum Schutz des Wildes und der Jagd sowie zum Schutz von Land- und Forstwirtschaft sind die Schwarzwildbestände flächendeckend zu reduzieren. Ziel ist die Verringerung des Risikos der Ausbreitung der ASP im Land Brandenburg.

Für die deutliche Reduzierung der Schwarzwildbestände erhalten die Jagd ausübungsberechtigten (JAB) eine Prämie, die für erlegtes weibliches Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 gewährt wird.

Grundlage für die Gewährung der Bachenprämie sind die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) und den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten über das Verfahren zur Gewährung einer Bachenprämie für erlegtes weibliches Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 zur Reduzierung der Schwarzwildbestände und der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest im Land Brandenburg.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

2 Gegenstand und Höhe der Bachenprämie

Bezugsbasis für die Berechnung der Bachenprämie ist die digitale Streckenmeldung eines jeden Jagdbezirkes an die zuständige untere Jagdbehörde (uJB).

Für die im Zeitraum vom 1. April 2021 bis einschließlich 31. März 2022 (Jagdjahresende) in Brandenburg erfolgte Erlegung weiblichen Schwarzwildes der Altersklassen 1 und 2 kann eine Bachenprämie in Höhe von 80,00 € je Stück gewährt werden.

Fall- und Unfallwild sind ausgenommen.

3 Antragsberechtigter/Empfänger der Abgabepremie

Antragsberechtigter ist der JAB des jeweiligen Jagdbezirkes.

Bei Jagdpachtgemeinschaften ist der benannte Verantwortliche („Bevollmächtigter“) des betreffenden Jagdbezirkes antragsberechtigt. Pächtergemeinschaften haben der uJB gemäß § 6 Abs. 4 BbgJagdG¹ hierzu einen Bevollmächtigten als direkten Ansprechpartner zu benennen, dieser vertritt den Jagdbezirk beim Antragsverfahren.

Die Weitergabe der Prämie an Mitpächter, Jagdgäste oder Begehungsscheininhaber liegt in der Verantwortung des JAB bzw. des benannten Verantwortlichen.

4 Voraussetzungen für die Auszahlung

Eine Auszahlung der Bachenprämie setzt voraus, dass

1. der Antragsteller gemäß § 6 BbgJagdG in dem Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt ist, in dem das Schwarzwild erlegt wurde,
2. gemäß § 2 Absatz 1 der WildÜV² für die erlegten Stücke Schwarzwild ordnungsgemäß ein Wildursprungsscheinen ausgefüllt wurde,
3. alle erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht bis 30. April 2022 eingereicht wurden.

¹ Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

² Verordnung zur Überwachung und Kontrolle des Wildhandels vom 25. März 1996 (GVBl. II S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

5 Verfahren

5.1 Abstimmungsverfahren

- 5.1.1 Die für die Auszahlung der Bachenprämie an die uJB der Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Stelle ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), oberste Jagdbehörde (oJB), Referat 35, mit Sitz in Potsdam.
- 5.1.2 Der Antrag auf Auszahlung einer Bachenprämie (Anlage 1) ist durch den Antragsteller bei der uJB bis zum 30. April 2022 einzureichen. Verfristete eingereichte Anträge sind von der Bearbeitung ausgeschlossen. Die uJB prüft die eingereichten Antragsformulare und Unterlagen und ermittelt pro Jagdbezirk die Anzahl der erlegten weiblichen Stücke Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 für das Jagdjahr.

Nach Abgleich der Antragsunterlagen mit der digital gemeldeten Streckenstatistik des Jagdjahres stellt die uJB die Anzahl der zu gewährenden Prämien für jeden Jagdbezirk fest und leitet diese in gebündelter Form mit Hilfe der Anlage 2 spätestens bis zum 30. August 2022 an die oJB weiter. Die Meldung der uJB an die oJB beinhaltet die Feststellung der sachlichen Richtigkeit für die gesamten zu zahlenden Erlegungsprämien in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die oJB stellt der jeweiligen uJB nach Prüfung der gemeldeten Prämien die dazu notwendigen Finanzmittel zur Verfügung. Die Auszahlung der Erlegungsprämien an die jeweiligen Antragsteller erfolgt durch die uJB.

Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des MLUK abrufbar bzw. direkt bei der uJB erhältlich.

- 5.1.3 Der Anlage 1 sind als Nachweis der Jagdschein im Original oder als Kopie sowie alle zugehörigen Wildursprungsscheine beizufügen.
- 5.1.4 Von der Zahlung einer Bachenprämie sind die Eigenjagdbezirke der Länder (Verwaltungsjagdbezirke) und des Bundes ausgenommen.
- 5.1.5 Von der Gewährung einer Bachenprämie ausgenommen sind die im Rahmen der veterinärrechtlich angeordneten Seuchenbekämpfung in den ASP-Gebieten zu entnehmenden und zu entsorgenden Stücke Schwarzwild.

5.2 Auszahlungsverfahren

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann die Auszahlung der Bachenprämie durch die uJB erfolgen.

5.3 Prüfrechte

Die oJB und die uJB haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Regelungen durch Besichtigungen vor Ort sowie durch Einsichtnahme in die Belege und sonstigen Unterlagen des Antragstellers zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Ferner behalten sich die oJB und die uJB vor, die Angaben der Formulare und Unterlagen mit den Daten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter abzugleichen.

6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7 Geltungsbestimmungen

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

Dieses Dokument wurde am 4. Juni 2021 durch Dr. Carsten Leßner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.